

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ... Wir haben mit billigem höchstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß Zeithero auf Unsrer Universität zu Rostock verschiedene Juristisch-Historische, insonderheit in das Jus publicum und feudale einschlagende Abhandlungen, von jungen Doctoribus Privatis, durch den Druck ans Licht gebracht werden wollen, in welchen mit Hintansetzung der unabweichlichsten Grund-Gesetze des heil. Römischen Reichs ... geurtheilet ... wird ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Dömitz, den 30. Martii. 1742.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1742?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861879260>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Carl Leopold,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin  
und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rügen und Stargard Herr.

Wir haben mit billigem höchstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß Zeithero auf Unserer Universität zu Rostock ver-  
schiedene Juristisch-Historische, insonderheit in das Jus publicum und feudale einschlagende Abhandlungen, von jungen Docto-  
ribus Privatis, durch den Druck ans Licht gebracht werden wollen, in welchen mit Hintansetzung der unabweichlichsten  
Grund-Gesetze des heil. Römischen Reichs, über die uralte Landes- und Lehns Herrliche höchste Jura, mit so vieler  
Bermessenheit, als weniger Einsicht und Fähigkeit geurtheilet, am wenigsten aber auf rechtschaffene Erbauung der Jugend, nach Reichs-  
Gesetzmäßigen und vernünftigen Principiis, das Absehen gerichtet wird.

Wann Wir aber solchen, an sich strafbaren, dem Gemeinen Wesen selbst schädlichen, und dem Wachsthum der Wissenschaften  
zum wahren Wohl des Landes, hinderlichen Unternehmungen, durch Landes-Regentlichen gerechten Einhalt vorzukommen,  
mithin für die Zukunft nicht zu gestatten gemeinet sind, daß junge und ungeprüfte Doctores durch Lesen oder Schrift-Stellungen, ihre  
grundlose, auch wohl gar von verkehrten ihnen zur weitem Ausbreitung an die Hand gelegte irrieste Lehr-Sätze, der studirenden Ju-  
gend beybringen, oder bey andern, eines bessern nicht verständigten Gelehrten, dadurch Irrwahn und Anstoß erregen; als folgen  
ordnen, und beschlen Wir in Kraft dieses gnädigst-ernstlich: daß

1. alle junge angehende Doctores, welche sich bey den Studiosis durch öffentliche Vorlesungen, aus allen Theilen der Rechts-Ge-  
lehrsamkeit, bekannt zu machen gewillt, sich zuvorderst, bey Unsern, in der Juristen-Facultät zu Rostock verordneten Professoribus ge-  
bürend melden; diese aber in jener Principia und Wissenschaften, nach Maßgebung der LL. Imperii fundamentalium, und Unserer dar-  
auf gerichteten Landes-Fürstlichen Verordnungen und Satzungen genau inquiren, das zu solchem Ende zu haltende Gra-  
men, schriftlich vollziehen lassen, und so dann, nach abgestattetem unterthänigsten Bericht und Gutachten an Uns, wegen der Frey-  
heit zu Anstellung öffentlicher lectionen, Unserer speciellen gnädigsten Verordnung erwartig seyn sollen. Damit aber auch

2. der ferneren Ausgehung aller, mit irrigen, den Reichs- und andern bewährten Gesetzen entgegen lauffenden Principiis, ange-  
füllten Schriften vorgekehret werde; So verordnen und gebieten Wir hiemit in gnädigstem Ernst: daß fürhin alle Academische und  
andre Abhandlungen, welche eine, entweder in das Jus publicum und feudale, oder in die Landes-Geschichte einlaufende Materie zum  
Vorwurf haben, sie mögen Specimina, Disputationes, Programmata, Systemata, oder wie sie wollen, inscribiret seyn, zuvor im Concept an  
Unsre Fürstliche Regierung zur Durchsicht und Prüfung eingesandt, und ohne Unsre darauf erfolgte Bewilligung, zum  
öffentlichen Druck und Verkauf in den Buchläden nicht verstattet werden sollen.

Wieder die Contravenienten und Uebertreter dieser Unserer Landes-Herrlichen Patent-Verordnung aber, und welche  
dieselbige entweder directé oder indirecte zu schmälern sich erünnen wollen, soll nächst Confiscirung der ausgelassenen Schrift, nach befinden  
mit der schärfsten Reichs-Gesetzmäßigen Ahndung verfahren werden.

Urkundlich haben Wir diese, von Uns eigenhändig unterschriebene, und mit Unserm Fürstlichem Insiegel bestärkte Con-  
stitution zu drucken, und in der Juristen-Facultät so wohl, als an andern öffent- und dienlichen Orten Unserer Universität zu Ro-  
stock, anzuschlagen und gemeinkundig zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Dömitz, den 30. Martii. 1742.

CARL LEOPOLD,  
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

1748. 30. April.

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a title or header in a historical script.]*

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely the beginning of a letter or document.]*



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, continuing the letter or document.]*

MK-4060. (33.)<sup>5</sup>

CARL LEOPOLD  
*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.]*

30. April. 1748.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin  
und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rügen und Stargard Herr.

Wir haben mit billigem höchstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß Zeithero auf Unserer Universität zu Rostock ver-  
schiedene Juristisch-Historische, insonderheit in das Jus publicum und feudale einschlagende Abhandlungen, von jungen Docto-  
ribus Privatis, durch den Druck ans Licht gebracht werden wollen, in welchen mit Hintansetzung der unabweichlichsten  
Grund-Gesetze des heil. Römischen Reichs, über die uralte Landes- und Lehn Herrliche höchste Jura, mit so vieler  
Bermessenheit, als weniger Einsicht und Fähigkeit geurtheilet, am wenigsten aber auf rechtschaffene Erbauung der Jugend, nach Reichs-  
Gesetzmäßigen und vernünftigen Principiis, das Absehen gerichtet wird.

Wann Wir aber solchen, an sich strafbaren, dem Gemeinen Wesen selbst schädlichen, und dem Wachsthum der Wissenschaften  
zum wahren Wohl des Landes, hinderlichen Unternehmungen, durch Landes-Regentlichen gerechten Einhalt vorzukommen,  
mithin für die Zukunft nicht zu gestatten gemeinet sind, daß junge und ungeprüfte Doctores durch Lesen oder Schrift-Stellungen, ihre  
grundlose, auch wohl gar von verkehrten ihnen zur weitem Ausbreitung an die Hand gelegte irrige Lehr-Sätze, der studirenden Ju-  
gend beybringen, oder bey andern, eines bessern nicht verständigten Gelehrten, dadurch Irrwahn und Anstoß erregen; als setzen  
ordnen, und befehlen Wir in Kraft dieses gnädigst-ernstlich: daß

1. alle junge angehende Doctores, welche sich bey den Studios durch öffentliche Vorlesungen, aus allen Theilen der Rechts-Ge-  
lehrsamkeit, bekannt zu machen gewillt, sich zuvorderst, bey Unsern, in der Juristen-Facultät zu Rostock verordneten Professoribus ge-  
bürend melden; diese aber in jener Principia und Wissenschaften, nach Maßgebung der LL. Imperii fundamentalium, und Unserer dar-  
auf gerichteten Landes-Fürstlichen Verordnungen und Satzungen genau inquiriren, das zu solchem Ende zu haltende Gra-  
men, schriftlich vollziehen lassen, und so dann, nach abgestatteten unterthänigsten Bericht und Gutachten an Uns, wegen der Frey-  
heit zu Anstellung öffentlicher lectionen, Unserer speciellen gnädigsten Verordnung erwärtig seyn sollen. Damit aber auch

2. der ferneren Ausgehung aller, mit irrigen, den Reichs- und andern bewährten Gesetzen entgegen lauffenden Principiis, ange-  
füllten Schriften vorgekehret werde; So verordnen und gebieten Wir hiemit in gnädigstem Ernst: daß furohin alle Academische und  
andre Abhandlungen, welche eine, entweder in das Jus publicum und feudale, oder in die Landes-Geschichte einlauffende Materie zum  
Vorwurf haben, sie mögen Specimina, Disputationes, Programmata, Systemata, oder wie sie wollen, inscribiret seyn, zuvor im Concept an  
Unsre Fürstliche Regierung zur Durchsicht und Prüfung eingesandt, und ohne Unsre darauf erfolgte Bewilligung, zum  
öffentlichen Druck und Verkauf in den Buchläden nicht verstattet werden sollen.

Wieder die Contravenienten und Uebertreter dieser Unserer Landes-Herrlichen Patent-Verordnung aber, und welche  
dieselbige entweder directé oder indirecte zu schmälern sich erühen wollen, sollnächst Confiscirung der ausgelassenen Schrift, nach befinden  
mit der schärfsten Reichs-Gesetzmäßigen Ahndung verfahren werden.

Urkundlich haben Wir diese, von Uns eigenhändig unterschriebene, und mit Unserm Fürstlichem Insegel bestärckte Con-  
stitution zu drucken, und in der Juristen-Facultät so wohl, als an andern öffent- und dienlichen Orten Unserer Universität zu Ro-  
stock, anzuschlagen und gemeinkundig zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Dömitz, den 30. Martii. 1742.

CARL LEOPOLD,  
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

